

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Jagdhaftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Jagdhaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie alle weiteren im Versicherungsschein genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Jagdhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Risiken, die sich aus Ihrer erlaubten jagdlichen Tätigkeit ergeben können. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Jagdhaftpflichtversicherung umfasst beispielsweise Ihre Haftungsrisiken, die aus dem Halten, Führen und Abrichten von zwei Jagdgebrauchshunden erwachsen. Des Weiteren ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, aus dem fahrlässigen Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz abgedeckt, sowie aus Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen. Der Versicherungsschutz gilt auch im Ausland. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds. So sind unter anderem auch die Schäden abgedeckt, die durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung Ihres Jagdbetriebes angestellt haben, verursacht werden. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht für die Erben der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Dies gilt allerdings nur für Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in den „Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung“. Beachten Sie aber bitte, dass Sie die endgültigen Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Denken Sie bitte daran, den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich zu zahlen, wenn der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Beiträge sind je nach Zahlungsweise zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 9 der beigefügten AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, wie auch Schäden, welche Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden). Gleiches gilt für Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers verursacht werden. Weiterhin sind Ansprüche aus Wildschaden nicht versichert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die angeforderten Daten unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Beachten Sie die genannten Verpflichtungen bitte mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen anpassen und damit gewährleisten zu können, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, fragen wir jährlich nach Änderungen des Risikos gegenüber den bisherigen Angaben. Eine solche Anfrage kann auch in einem Hinweis auf der Beitragsrechnung bestehen. Über Änderungen müssen Sie uns innerhalb eines Monats nachdem wir Sie schriftlich um Mitteilung gebeten haben, informieren. Zudem ist es möglich, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise auch verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst ebenso die Übermittlung benötigter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie eingeleitet werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der beigefügten AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können sich weitere Kündigungsrechte beispielsweise durch Eintritt eines Versicherungsfalls oder wegen der Erhöhung des Beitrages aufgrund einer Beitragsangleichung ergeben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!